



Genussrechtsbedingungen

§ 1 Ausgabe der Genussrechte

1. Die Emittentin in Firma **Westhof Finanzdienstleistungs GmbH & Co. KG** (nachfolgend: Emittentin) begibt Namensgenussrechte im Gesamtnennbetrag bis zu EUR 5.000.000,00
2. Die Genussrechte sind eingeteilt in 5.000 Teile untereinander gleichberechtigte Genussrechte im Nennbetrag von jeweils von EUR 1.000,00. Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennbetrag zuzüglich eines Agios in Höhe von 2,00% des Nennbetrags.
3. Die Zeichner der Genussrechte werden nach Eingang der Zeichnungssumme auf das in § 2 genannte Konto der Emittentin in das von der Emittentin geführte Genussrechtsregister eingetragen.
4. Der Anspruch auf eine Verbriefung wird ausgeschlossen.
5. Die Genussrechtsinhaber sind verpflichtet, Namens-, Adress- und andere für die Verwaltung der Genussrechte Angaben bzw. Daten der Emittentin und/oder der Zahlstelle, die das Genussrechtsregister führt, zu machen und Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Emittentin und/oder die Zahlstelle sind berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsinhaber Zahlungen auf der Grundlage dieses Vertrages zu leisten.

§ 2 Mindest- und Höchstzeichnung, Einzahlung

1. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000,00. Höhere Zeichnungen sind müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Die Zeichnungssumme ist nach oben begrenzt durch die maximal mögliche Höhe des Genussrechtskapitals.
2. Die Zeichnungsfrist beginnt am ersten Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet vorbehaltlich vorzeitiger Schließung oder Verlängerung mit Ablauf des 31.12.2011.
3. Die Emittentin kann die Zeichnung vorzeitig schließen, auch wenn keine Vollplatzierung erfolgt sein sollte. Die Emittentin ist auch berechtigt, die Emission des Genussrechtskapitals zu erhöhen. Im Weiteren ist sie berechtigt, die Emission bei Überzeichnung nach einem transparenten Verfahren aufzuteilen oder zu kürzen. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin zur Vollplatzierung.
4. Die Einzahlung des Genussrechtskapitals hat auf folgendes Konto der Emittentin zu erfolgen:
Bank: Sparkasse Hennstedt-Wesselburen
Bankleitzahl: 218 523 10
Kontonummer: 192036416
Verwendungszweck: Vorname, Name und das Stichwort „Genussrecht“.
5. Zahlungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Annahme der Zeichnungserklärung durch die Emittentin auf dem Bankkonto der Emittentin eingegangen sein.
6. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung der Einlagen ist die Emittentin berechtigt, dem Genussrechtsinhaber Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche durch die Emittentin bzw. der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Genussrechtsinhaber bleiben unbenommen. Gerät der Genussrechtsinhaber mit der Zahlung seiner Einlage nach schriftlicher Mahnung mehr als eine Woche in Verzug, so kann die Emittentin die Annahme seiner Zeichnungserklärung ungeachtet der im vorstehenden Absatz getroffenen Regelung rückwirkend als ungültig erklären. In diesem Falle werden

dem Genussrechtsinhaber bereits geleistete Zahlungen nach Abzug der mit der Rückabwicklung seiner Zeichnung entstehenden Kosten innerhalb von vier Wochen nach Ungültigkeitserklärung der Zeichnungsannahme zurückerstattet.

§ 3 Ansprüche der Genussrechtsinhaber

1. Das Genussrecht gewährt einen den Gewinnanteil der Gesellschafter der Emittentin vorgehenden Zinsanspruch und einen Anspruch auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals bei Beendigung der Laufzeit des Genussrechtskapitals.
2. Das Genussrecht verbrieft Gläubigerrechte und keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der Emittentin.
3. Die Forderungen aus den Genussrechten treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin im Rang zurück (Nachrangigkeit). Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Emittentin werden die Genussrechte erst nach vollständiger Befriedigung sämtlicher Ansprüche der vorrangigen Gläubiger bedient. Die gesamte Vermögenseinlage der Genussrechtsinhaber haftet jedoch nachrangig nach dem Eigenkapital der Emittentin für Verbindlichkeiten der Emittentin. Eine über den Nennbetrag des Genussrechtskapitals hinausgehende Nachschusspflicht besteht nicht.
4. Vorbehaltlich der Regelungen zur Nachrangigkeit der Ansprüche der Genussrechtsinhaber im Verhältnis zu den anderen Gläubigern erfolgt zur Sicherung aller bestehenden und künftigen – bedingten oder befristeten – Ansprüche, die den Genussrechtsinhabern gegenüber der Emittentin aus dem hier vereinbarten Genussrecht zustehen, die Abtretung sämtlicher Forderungen, die die Emittentin aus der Verwendung der Gelder erwirbt. Mit den abgetretenen Forderungen gehen alle für diese haftenden Sicherheiten sowie die Rechte aus den zugrundeliegenden Rechtsverhältnissen auf die Genussrechtsinhaber über. Die Abtretung wird erst dann offengelegt, wenn die Emittentin mit ihren Verpflichtungen in Verzug kommt.

§ 4 Verzinsung, Teilnahme am Verlust

1. Das auf das Konto eingezahlte Genussrechtskapital wird ab dem Ersten des Monats, der dem Monat der Wertstellung des Genussrechtskapitals auf dem Konto folgt, verzinst, jedoch frühestens ab dem 01.07.2011.
2. Das eingezahlte Genussrechtskapital wird mit einer jährlichen Grundverzinsung in Höhe von 6,00% des Nennbetrages ausgestattet.
3. Übersteigt der Jahresüberschuss der Emittentin den Betrag von EUR 10.000,00, so steht den Genussrechtsinhabern der übersteigende Teil des Jahresüberschusses zu, bis die Verzinsung des Genussrechtskapitals 8,00% erreicht hat. Der danach verbleibende Jahresüberschuss verbleibt der Emittentin.
4. Der Anspruch auf Zinszahlung steht unter dem Vorbehalt, dass im abgelaufenen Geschäftsjahr auf Basis des vorläufigen jeweils zum 31.12. eines Jahres aufzustellenden handelsrechtlichen Jahresabschluss der Emittentin ein für die Verzinsung des Genussrechtskapitals ausreichender Jahresüberschuss ausgewiesen wird und die Liquidität der Emittentin ausreicht, die Zinszahlungen zu leisten. Durch die Verzinsung des Genussrechtskapitals darf sich kein Jahresfehlbetrag ergeben. Reichen der Jahresüberschuss und die Liquidität der Emittentin zur Zahlung der Verzinsung ganz oder teilweise nicht aus, reduziert sich der auf das jeweilige Ge-



schäftsjahr entfallende Betrag der Zinsen entsprechend. Für nicht oder nicht vollständig ausgezahlte Beträge der Verzinsung besteht jedoch ein Nachzahlungsanspruch in späteren Geschäftsjahren, vorausgesetzt der Jahresüberschuss und die Liquidität der Emittentin reichen in diesen Geschäftsjahren für die Bedienung des Nachzahlungsanspruches aus. Die Nachzahlungspflicht besteht aus den Jahresüberschüssen der Emittentin der nachfolgenden Geschäftsjahre. Der Anspruch auf Nachzahlung ist auf fünf Jahre nach der Fälligkeit des Genussrechtskapitals befristet.

5. Sollte die Rückzahlung des Genussrechtskapitals bei Fälligkeit ganz oder teilweise nicht erfolgen können, so ist das Genussrechtskapital in Höhe des nicht zurückgezahlten Betrags bis zur vollständigen Rückzahlung weiterhin mit dem Zinssatz nach Absatz 2 zu verzinsen. Der Anspruch auf Rückzahlung ist auf fünf Jahre nach der Fälligkeit des Genussrechtskapitals befristet.
6. Die Zinsrechnung erfolgt auf der Grundlage deutscher Zinsrechnung (30/360). Die Zinszahlung wird errechnet durch Multiplikation des Nennbetrages mit dem Zinssatz nach Absatz 2, multipliziert mit der Anzahl der Zinstage in der betreffenden Zinsperiode geteilt durch 360 (30/360).
7. Die Zinszahlungen erfolgen jährlich spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr. Die erste Zahlung erfolgt zum 31.03.2012 für den Zeitraum von der Wertstellung des eingezahlten Kapitals bis zum 31.12.2011.
8. Weist die Emittentin in ihrem Jahresabschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresfehlbetrag aus, wird dieser nach vollständiger Aufzehrung der gesetzlichen und eventuellen gesellschaftsvertraglichen Rücklagen zunächst bis zur Höhe des Eigenkapitals der Emittentin zugewiesen. Sollte die Emittentin darüber hinausgehende Verluste ausweisen, nimmt das Genussrechtskapital daran bis zur vollen Höhe durch entsprechende Verminderung des Genussrechtskapitals teil. Die Rückzahlungsansprüche der Genussrechtinhaber vermindern sich entsprechend.
9. Weist die Emittentin in den den Verlustjahren folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse aus, werden diese zunächst zur Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals bis zum Nennwert verwendet, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Danach werden eventuell bestehende Nachzahlungsansprüche der Genussrechtinhaber nach Absatz 4 sowie die Zahlung der Zinsen auf das Genussrechtskapital für das jeweilige Geschäftsjahr vorgenommen.
10. Sollte am Ende der Laufzeit das Genussrecht verlustbedingt nicht zum Nennwert zurückgezahlt werden, besteht Anspruch auf Rückzahlung und Verzinsung nach Absatz 5.

§ 5 Laufzeit, Kündigung, Rückzahlung

1. Die Laufzeit der Genussrechte ist grundsätzlich unbestimmt.
2. Eine Kündigung ist sowohl für den Genussrechtinhaber als auch für die Emittentin frühestens zum 31.12.2021 möglich, danach jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bezieht sich nicht auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin. Die gekündigten Genussrechte behalten bis zur Wirksamkeit der Kündigung ihre vollen Rechte.
3. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2021. Die Kündigung ist gegenüber der Emittentin oder dem Genussrechtinhaber schriftlich zu erklären.

4. Sollte zum 31.12., erstmals zum 31.12.2021, der Betrag des gekündigten Genussrechtskapitals 25,00% des Nennbetrages des gesamten Genussrechtskapitals übersteigen, ist die Emittentin berechtigt, den Betrag des zurückzuzahlenden Genussrechtskapitals auf 25,00% des Nennbetrages des gesamten Genussrechtskapitals zu begrenzen. Die Emittentin ist für diesen Fall berechtigt, die Rückzahlung nach einem transparenten Verfahren aufzuteilen und zu kürzen. Es gelten für das nicht zurückgezahlte Genussrechtskapital § 4 Absatz 5.
5. Die Rückzahlung des wirksam gekündigten Genussrechtskapitals erfolgt zum Buchwert innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu dem Stichtag, zu dem die Kündigung erfolgt ist. Der Buchwert wird ermittelt aus dem Nennbetrag abzüglich noch nicht wieder aufgefüllter Verlustbeteiligungen zuzüglich etwaiger noch nicht gezahlter Ansprüche auf Zinsen des laufenden Geschäftsjahres und der Ansprüche auf Nachzahlung rückständiger Zinsen nach § 4 Absatz 4.
6. Vorzeitige Rückzahlungen von Genussrechtskapital (z. B. im Falle irrtümlicher Zinszahlungen bei gegebener Verlustsituation der Emittentin) sind zurückzugewähren.

§ 6 Verkauf, Vererbung und Abtretung

Die Genussrechte können jederzeit übertragen werden. Die Übertragung erfolgt durch Abtretung der Genussrechte. Die Abtretung muss der Emittentin durch eine Abtretungserklärung nachgewiesen werden, welche daraufhin die Umschreibung im Genussrechtsregister veranlasst. Bei einer Übertragung der Genussrechte ist vom neuen Genussrechtinhaber zur Deckung von Abwicklungs- und Transaktionskosten eine Kostenpauschale bis zu EUR 100,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer als Übertragungsgebühr an die Emittentin zu entrichten.

§ 7 Auflösung der Emittentin

1. Im Falle der Auflösung der Emittentin haben die Genussrechtinhaber Anspruch auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals zum Buchwert, sofern die Emittentin über ausreichende Liquidität verfügt. Der Buchwert wird ermittelt aus dem Nennbetrag abzüglich noch nicht wieder aufgefüllter Verlustbeteiligungen zuzüglich etwaiger noch nicht gezahlter Ansprüche auf Zinsen des laufenden Geschäftsjahres und der Ansprüche auf Nachzahlung rückständiger Zinsen nach § 4 Absatz 4.
2. Der Rückzahlungsanspruch besteht vorrangig vor der Rückzahlung des Eigenkapitals der Emittentin, ansonsten nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin.
3. Die Genussrechte begründen keinen Anspruch auf eine über die Rückzahlung des Genussrechtskapitals hinausgehende Teilnahme am Liquidationserlös.

§ 8 Zahlstelle/Zahlungen

1. Sämtliche Zahlungen aus den Genussrechten erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle.
2. Die Zahlstelle leistet alle Zahlungen, die aufgrund dieser Genussrechtsbedingungen zu leisten sind, durch Banküberweisung auf das im Genussrechtsregister zuletzt angegebene Konto.

§ 9 Ausgabe neuer Genussrechte, Aufnahme weiteren Kapitals

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Genussrechtsbeteiligungen zu gleichen oder anderen Bedingungen, die jedoch neue Genussrechtszeichner nicht schlechter als



- frühere Zeichner stellen dürfen, zu emittieren oder sonstiges Eigen- und Fremdkapital aufzunehmen.
2. Ein Bezugsrecht der Genussrechtsinhaber bei einer neuen Genussrechtsemission besteht grundsätzlich nicht.
 3. Alle Genussrechte sind im Hinblick auf Gewinnbeteiligung und Ausschüttung untereinander im Rang gleichberechtigt.

§ 10 Bestandsschutz

Der Bestand der Genussrechte wird weder durch Verschmelzung noch Umwandlung der Emittentin noch durch Gesellschafterwechsel oder Änderung der Kapitalverhältnisse berührt.

§ 11 Änderungen der Genussrechtsbedingungen

1. Die Teilnahme am Verlust, die Nachrangigkeit sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist können nachträglich nicht geändert, beschränkt oder verkürzt werden.
2. Die Emittentin ist nur im Falle von Änderungen der steuerlichen Behandlung von Genussrechten bei der Emittentin berechtigt, die Genussrechtsbedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen. Die Änderung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin, der Gesellschafter und der Genussrechtsinhaber.

§ 12 Ausgabe weiterer Genussrechte

1. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Genussrechte sowie sonstige Vermögenseinlagen zu begeben.
2. Die Genussrechte gewähren keine Bezugsrechte auf weitere Genussrechte.
3. Die Genussrechtsinhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Forderungsansprüche vorrangig vor den Forderungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte entfallen.

§ 13 Bekanntmachungen

1. Alle die Genussrechte der Emittentin betreffenden offiziellen Bekanntmachungen werden den Genussrechtsinhabern innerhalb von zwei Wochen per Brief an die dem Genussrechtsregister zuletzt bekanntgegebene Adresse mitgeteilt.
2. Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit bzw. bis zur endgültigen Befriedigung der Nacherfüllungspflicht aus den Genussrechten, die Genussrechtsinhaber einmal jährlich über den Geschäftsverlauf bzw. unplanmäßige Abweichungen, die zu einem Ausfall der Zinszahlung oder zu einer Verlustzuweisung führen, schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die Kosten aus der Emission der Genussrechte und der Umsetzung der Genussrechtsbedingungen gehen, soweit nicht anderweitiges in den Genussrechtsbedingungen geregelt ist, zu Lasten der Emittentin. Kosten, die dem Genussrechtsinhaber im Zusammenhang mit der Zeichnung und der Durchsetzung seiner Ansprüche stehen, gehen zu Lasten des Genussrechtsinhabers.
2. Die Genussrechtsbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Emittentin. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Genussrechtsinhaber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Genussrechtsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Falle eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmungen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieser Bedingungen eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Friedrichsgabekoog, den 09.06.2011

Westhof Finanzdienstleistungs GmbH & Co. KG

vertreten durch die Westhof Energie Verwaltungs GmbH

diese vertreten durch die Geschäftsführer Rainer Carstens und Paul-Heinrich Dörscher